



---

## Fachbewilligungen

### Modul Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

---

**Im Folgenden handelt es sich um Rohmaterial, das eine Arbeitsgruppe, in der BAG, BAFU und seco vertreten waren, zusammengestellt hat. Das Dokument ist didaktisch nicht ausgearbeitet; es soll vielmehr Fachpersonen unterstützen, didaktisch aufbereitetes Unterrichtsmaterial zu erstellen.**

Die Erwerbsarbeit nimmt bei den meisten Menschen einen hohen Stellenwert ein und sie verbringen einen grossen Teil ihrer Zeit am Arbeitsplatz. Dessen Gestaltung ist ein wichtiger Faktor für Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen der Mitarbeitenden und damit auch für den Erfolg des Unternehmens. Der wirtschaftliche Erfolg eines Betriebs ist eng mit der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeitenden verknüpft.

#### 1. Mensch und Gesundheit

Der Gesundheit des arbeitenden Menschen muss auf den folgenden drei Ebenen Rechnung getragen werden:

##### **Arbeitssicherheit und Berufskrankheiten (geregelt im [Unfallversicherungsgesetz/UVG](#))**

Die Arbeit soll sicher sein, das heisst, die Menschen sollen bei der Berufsarbeit nicht verunfallen und nicht durch Berufskrankheiten frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder den Beruf wechseln müssen. Die Berufskrankheiten sind nicht zu verwechseln mit den arbeitsassoziierten Krankheiten. Sie unterscheiden sich dadurch, dass **Berufskrankheiten** klar durch arbeitsbedingte Belastungen verursacht werden. Die Liste der anerkannten Berufskrankheiten findet sich unter: [Verordnung Unfallversicherung / Anhang1](#) UVV.

**Arbeitsassoziierte Krankheiten** hingegen entstehen meist durch mehrere, sich überlagernde und sich verstärkende Faktoren, deren Ursachen bei der Arbeit aber auch im Privatleben liegen können.

Bisher wurde der Arbeitssicherheit und der Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz sowie der Prophylaxe von Berufskrankheiten grosse Aufmerksamkeit zugeteilt und viele Massnahmen wurden ergriffen. Die Anzahl der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten ist dank grossen Anstrengungen der SUVA in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen, die Kosten sind jedoch insgesamt gestiegen. Das Vermeiden von Berufskrankheiten und der Schutz vor Unfällen müssen weiterhin sorgfältig betrieben werden.

##### **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (geregelt im Arbeitsgesetz/ArG)**

Der Gesundheitsschutz bzw. die Verhütung von arbeitsassoziierten Krankheiten (im Unterschied zu Berufskrankheiten) gewinnt stark an Bedeutung, weil sich die Arbeitswelt stark ändert und die Berufe im Dienstleistungssektor stark zunehmen. - Die Arbeit soll nicht krank machen, das heisst die chemischen, physikalischen, biologischen, ergonomischen und

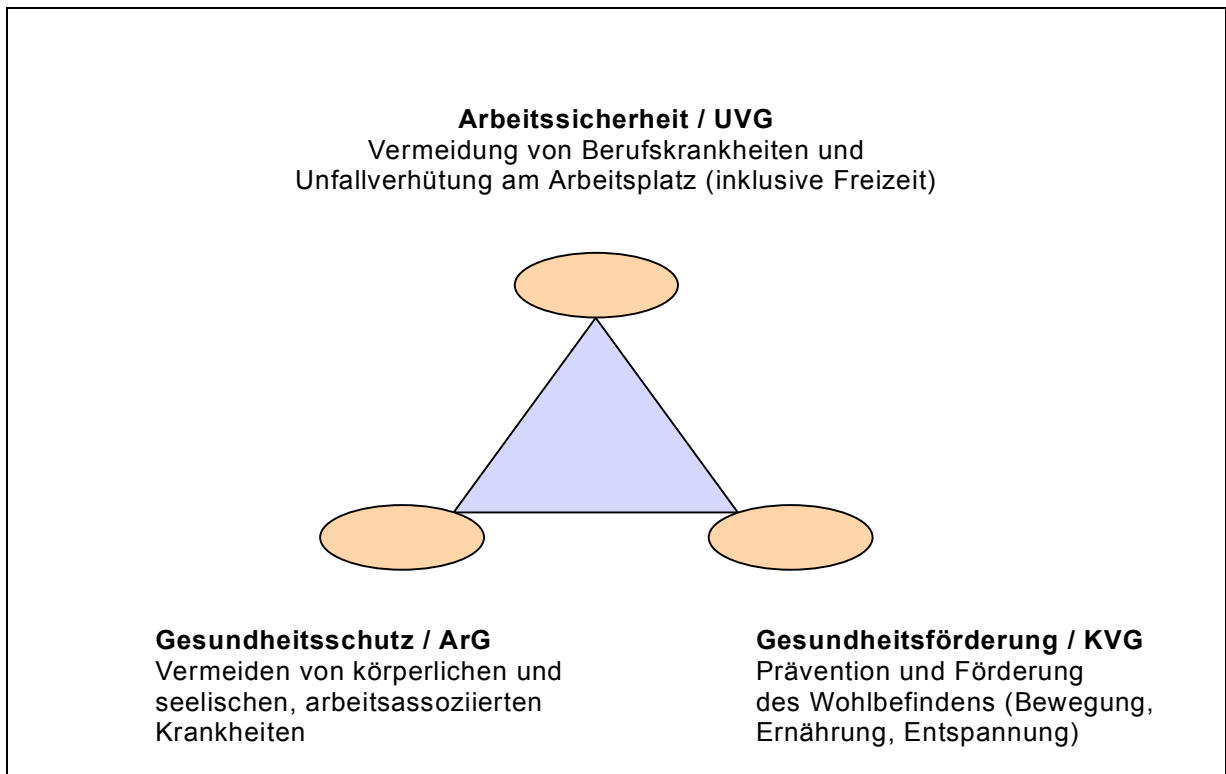
psychosozialen Aspekte müssen so ausgestaltet werden, dass die Menschen auch langfristig nicht krank davon werden. Das bedeutet, dass während der Arbeit dem Gesundheitsschutz besonders grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Dies besonders deshalb, weil die oben genannten Faktoren meist nicht sofort und direkt ersichtlichen Einfluss auf die Gesundheit haben, jedoch über lange Zeit wirksam sind. Solche schleichenden, chronischen Gesundheitsschädigungen sind später schwer zu korrigieren und verursachen grosse Kosten. Hohe Kosten verursachen auch die steigenden krankheitsbedingten Absenzen. Massnahmen müssen in Zukunft vorwiegend in diesen Bereichen ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang stehen heute folgende Faktoren im Zentrum von Massnahmen: psychosoziales Umfeld, ergonomische Aspekte, Lebensstil und Gesundheitsverhalten, biologische und genetische Gegebenheiten, Freizeitverhalten, soziales und privates Umfeld der Arbeitenden. Die Massnahmen, die zum Gesundheitsschutz ergriffen werden, müssen also sowohl in der physischen Arbeitsumgebung wirksam werden, als auch das Gesundheitsverhalten der Arbeitenden positiv beeinflussen. Das bedeutet, dass neben dem Ergreifen von technischen Veränderungen starkes Gewicht auf ein verbessertes Gesundheitsbewusstsein (durch Information) und auf Verhaltensveränderungen (durch Motivation) gelegt werden muss.

### **Gesundheitsförderung (geregelt im Krankenversicherungsgesetz/KVG)**

Neben den oben genannten Faktoren sollen zukünftig auch die arbeitsexternen Bereiche Bewegung, Ernährung, Entspannung und die Förderung des Gesundheitsbewusstseins einen wichtigen Stellenwert erhalten, denn sie beeinflussen die Gesundheit langfristig auf wesentliche Weise.

In der nachfolgenden Grafik wird die Gesundheit und ihr Schutz im Kontext der oben genannten Ebenen dargestellt; die Übergänge sind fliessend.



### **Menschengerechte Arbeit soll**

1. nicht schädigen: die Gesundheit des Menschen darf durch seine Arbeit (auch langfristig) nicht geschädigt werden;
2. ausführbar sein: die zu verrichtende Arbeit muss (basierend auf den biologischen und bildungsmässigen Voraussetzungen einer Person) machbar sein;
3. zumutbar sein: die Zumutbarkeit von Arbeit ist abhängig von Geschlecht, Lebensphase und Gruppenzugehörigkeit. Sie verschiebt sich manchmal auch kurzfristig innerhalb dieser Kriterien;
4. die Persönlichkeit fördern: der Mensch soll durch die Berufsarbeit Anregung bekommen, um sich ständig lernend weiterentwickeln zu können;
5. sozialverträglich sein: der Mensch soll durch die Arbeit in seinem psychischen und sozialen Wohlbefinden nicht beeinträchtigt werden.

## **2. Arbeitsassoziierte Erkrankungen und Beschwerden**

Arbeitsassoziierte Erkrankungen werden (im Unterschied zu Berufskrankheiten und Berufsunfällen) meist durch mehrere Faktoren ausgelöst, welche miteinander in Wechselwirkung stehen. Sie verursachen vorwiegend die folgenden Gruppen von Erkrankungen und Beschwerden:

- Direkte somatische Schädigungen (in Atmungs-, Verdauungs-, Nerven-, Urogenital-, Kreislauf-, Hautsystem, etc.)
- Muskelskelett-Krankheiten (Fehlhaltungen, Verspannungen, Rückenschmerzen, etc.)
- Psychosomatische Störungen (Kopfschmerzen, Schwindel, Verdauungs- und Schlafbeschwerden, Allergien, Gewichtsprobleme, etc.)
- Psychosoziale Beschwerden und Stress (Reizbarkeit, Aggression, Antriebslosigkeit, Erschöpfungszustände, Burnout, Isolation, Sucht, etc.).

### **Ursachen von arbeitsassoziierten Erkrankungen**

Arbeitsassoziierte Erkrankungen können durch verschiedenste Faktoren verursacht werden. Namentlich sind dies:

- Chemikalien (flüssig, gasförmig, fest)
- Physikalische Ursachen (Lärm, Erschütterungen, Strahlen)
- Ergonomische Ursachen (Arbeitsplätze, Lasten, Arbeitsgeräte, etc.)
- Biologische Ursachen (Mehrzeller, Einzeller, Viren, Prionen)
- Organisatorisch-soziale Ursachen (Arbeitsabläufe, Zeitdruck, Kommunikation, Mobbing, Überforderung, Unterforderung, etc.).

### **Massnahmen gegen arbeitsassoziierte Erkrankungen**

Gemäss Arbeitsgesetz (ArG) und Unfallversicherungsgesetz (UVG) müssen Arbeitgebende alle Massnahmen zwingend treffen, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern damit die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu gewährleistet werden kann. Insbesondere müssen sie dafür sorgen, dass

- die Gesundheit nicht durch schädliche und/oder belastigende chemische, physikalische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- ergonomisch einwandfreie Arbeitsbedingungen herrschen und eine übermässig starke oder einseitige Beanspruchung und Belastung vermieden wird (bauliche und technische Aspekte);
- die Arbeitsabläufe geeignet organisiert sind (Organisationsstruktur, Unternehmenskultur, Betriebsklima, Kommunikationskultur, etc.).

### 3. ASA-Beizugspflicht







Die Verordnung über die Unfallverhütung verlangt, dass Betriebe mit „besonderen Gefahren“ zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz „Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit“ (= „ASA-Spezialisten“) beiziehen müssen.

Heute wird der Begriff ASA umfassender verwendet und meint den Aufbau des betrieblichen Sicherheitssystems. Für Arbeitgebende und Sicherheitsbeauftragte (SIBE) im Betrieb ist dieses System ein praktisches Instrument, um die Verantwortung wahrzunehmen und um die Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen kontinuierlich zu verbessern. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten, die nachfolgend dargestellt werden.

	Umsetzungsschritte	Das ist zu tun
1	<b>Gefahrenermittlung</b> (Risikobeurteilung)	Sicherheits- u. Gesundheitsrisiken im Betrieb benennen und gewichten
2	<b>Aufbau eines Sicherheitssystems</b> (z.B. Branchenlösung)	System (Handbuch) für die professionelle und dauerhaft Beherrschung der ermittelten Risiken erstellen
3	<b>Massnahmen</b> (Umsetzungskontrolle)	Konsequentes Umsetzen der Schutzmassnahmen an den Arbeitsplätzen

Für diese Aufgaben sind in der Regel Fachkenntnisse nötig. Wenn der Betrieb nicht selber über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, müssen Spezialisten (ASA) beigezogen werden. Diese ASA helfen den Arbeitgebenden, die Gefahren im Betrieb regelmässig zu ermitteln und alle erforderlichen Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden zu treffen. Die Erfüllung dieser Vorkehrungen muss dokumentiert sein.

Zu den oben erwähnten „besonderen Gefahren“ gehört auch der Umgang mit Produkten, welche mit mindestens einem der folgenden Gefahrensymbole gekennzeichnet sind:

					
Gesundheitsschädlich Reizend	Giftig	Ätzend	Brandfördernd	Leicht entzündlich	Explosionsgefährlich

Solche Produkte werden bei vielen Tätigkeiten, welche eine Fachbewilligung erfordern, eingesetzt. Deshalb sollten sich Personen, die eine Fachbewilligung besitzen, auch ein minimales Wissen über die Beizugspflicht aneignen und sich vergewissern, dass der Betrieb diesen Verpflichtungen nachkommt. Neben den Gefahrensymbolen sind auf der Verpackung auch Hinweise aufgedruckt, welche über die spezifischen Gefahren / Risiken („R-Sätze“) und die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen („S-Sätze“) informieren.

Weitere Informationen sind auf der EKAS-Homepage [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) oder unter [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) zu finden.

#### Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung

Der Arbeitgebende muss vorerst sämtliche Massnahmen zur Verhütung oder Minderung von Krankheits- oder Unfallgefährdungen bei den Beschäftigten treffen. Wenn trotzdem eine Gefährdung besteht, muss unentgeltlich persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

### **Trinkwasser und andere Getränke**

In der Nähe der Arbeitsplätze muss genügend Trinkwasser (oder andere alkoholfreie Getränke) zur Verfügung stehen.

### **Erste Hilfe**

Für die Erste Hilfe müssen entsprechend den Betriebsgefahren stets die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Die Erste-Hilfe-Ausstattung muss gut erreichbar sein und überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern. Es ist zu empfehlen, dass die aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDB) der im Betrieb verwendeten Chemikalien am gleichen Ort und gut sichtbar vorhanden sind.

### **Notfallplanung**

Der Betrieb muss dafür sorgen, dass eine gut funktionierende Notfallplanung existiert und dass sie allen Beschäftigten bekannt ist.

## **4. Einige besondere Gruppen von Arbeitnehmenden**

### **Schwangere Frauen und stillende Mütter**

Eine schwangere Frau muss sich schonen, um die Gesundheit ihres Kindes zu schützen. Nach der Geburt des Kindes braucht sie zudem Zeit, um sich auszuruhen, ihr neues Leben zu organisieren und um ihr Kind zu stillen. Es gibt Arbeiten, die für schwangere bzw. stillende Frauen besonders schädlich sind und deshalb nicht ausgeführt werden dürfen. Sie dürfen z.B. auf keinen Fall Stoffen (chemische und biologische) und anderen Belastungen (Strahlen, Heben von Lasten etc.) ausgesetzt werden, die Missbildungen beim ungeborenen Kind bewirken oder eine Frühgeburt auslösen können. Die Risikosätze R60, R61, R62, R63, R64 auf den Verpackungen geben Auskunft über die spezifischen Gefahren.

### **Jugendliche**

Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen geschützt werden. Erstens, weil in Bezug auf ihr Alter bestimmte Arbeiten anstrengender sein können. Zweitens besuchen sie häufig eine Schule, was bei der Arbeitseinteilung berücksichtigt werden muss. Drittens ist es wichtig, ihre körperliche, soziale und psychische Entwicklung vor schädigenden Einflüssen zu schützen

### **Alleine arbeitende Personen**

Allein arbeitende Personen unterstehen besonderen Gefahren und haben ein erhöhtes Unfallrisiko durch körperliche, intellektuelle und psychische Zusatzbelastung. Nach einem Unfall fehlt meistens die Hilfeleistung oder sie kommt sehr verspätet. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass Alleinarbeit nicht zulässig ist, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.

### **Neu am Arbeitsplatz**

Arbeitgebende müssen dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmenden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert sind. Sie müssen die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung kennen. Diese Informationen und Anleitungen müssen bei Stellenantritt und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgen und sind bei Bedarf zu wiederholen (Neueintretende haben ein 50 Prozent höheres Unfallrisiko als erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

### **Nicht ortsfeste Arbeitsplätze**

Bei nicht ortsfesten Arbeitsplätzen ist es besonders wichtig, eine gut organisierte, allen bekannte Notfallplanung, funktionierende Erste Hilfe-Massnahmen und instruiertes Personal zu haben. So kann in Notfällen ohne Verzögerung und richtig geholfen werden.

### **Personen, die mit Chemikalien arbeiten**

**(z. B. mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Badewasserchemikalien, Kältemitteln)**

- Inhaber und Inhaberinnen einer Fachbewilligung arbeiten oft während Jahren mit gesundheitsschädigenden Substanzen. Sie müssen sich bewusst sein, dass sich ohne entsprechende Vorsichtsmassnahmen Langzeitschädigungen einstellen können.
- Personen, die mit Chemikalien umgehen, müssen sich über deren Gefahren bewusst sein und die Gefahrensymbole, Risiko- und Sicherheits-Sätze auf der Verpackung beachten. Vor dem erstmaligen Gebrauch ist das Sicherheitsdatenblatt (SDB) zu lesen.
- Leere Verpackungen und Reste von Chemikalien sind fachgerecht zu entsorgen.
- Auf eine sichere Aufbewahrung der Chemikalien muss geachtet werden (Hinweise auch im SDB): Verschlussbare und entsprechend markierte Lagerräume, Lüftung, Brandschutz, Zusammenlagerverbote (gefährliche Reaktionen), keine Lebensmittel, Futtermittel oder Heilmittel in der Nähe, Verwechslung mit Lebensmitteln ausschliessen, u.s.w.
- Nach der Anwendung von Chemikalien in geschlossenen Räumen ist in der Regel eine Wartezeit einzuhalten, damit sich gesundheitsschädigende Substanzen verflüchtigen können. Die Räume sind vor dem Betreten gut zu lüften.
- Beim Applizieren von Chemikalien ist meistens das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) vorgeschrieben. Diese ist nach Gebrauch fachgerecht zu reinigen und zu lagern.
- Bei Sprühflügen dürfen sich keine Personen in den Pflanzungen aufhalten.
- Direkt nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. in Obst-, Wein-, Gemüse-, Spezialkulturen, Gewächshäusern, etc.) sollten die behandelten Pflanzenteile nicht berührt werden, denn sie sind mit relativ hohen Konzentrationen von Chemikalien benetzt.